

Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg

Parteienverkehr: Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Tel.: +43 (0)3682-24800, Fax: +43(0)3682-24800-19

Internetadresse: www.stainach-puergg.gv.at

Email: gde@stainach-puergg.gv.at

Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Biomasseheizungen, Pelletsheizungen, Wärmepumpen und Erdwärmeheizanlagen

Zahl: 750/3 – 2015

Bezug: Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2015

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Grundsätzlich können alle Personen, die entweder eine Solaranlage, eine Photovoltaikanlage, eine Biomasseheizung, eine Pelletsheizung, eine Wärmepumpe oder eine Erdwärmeheizung in ein in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg stehendes Objekt einbauen, um eine Förderung ansuchen, sofern die neu zu errichtende Heizung als Ganzheizsystem (= Zentralheizung) verwendet wird. Dies gilt nur für Hauptwohnsitze.
- b) Die Förderung für Solar- und Photovoltaikanlagen beträgt € 250,--.
- c) Für die übrigen in Punkt a) erwähnten Heizungsanlagen beträgt die Förderung pauschal € 150,--.
- d) Dem Ansuchen muss eine Rechnung eines konzessionierten Gewerbebetriebes beigelegt werden.
- e) Eine Förderung erfolgt nur über Ansuchen bei der Marktgemeinde Stainach-Pürgg. Zum Zeitpunkt des Ansuchens muss die Anlage bereits eingebaut und in Betrieb sein. Die entsprechenden Unterlagen nach dem Stmk. BauG müssen im Bauamt ordnungsgemäß eingereicht sein.

2. Auszahlung

Alle Ansuchen werden vom Gemeindevorstand behandelt und beschlossen. Eine vorzeitige Auszahlung ist nicht möglich.

Der Zuschuss wird gegenverrechnet, sollte der Anspruchsberechtigte gegenüber der Marktgemeinde Stainach-Pürgg Abgaben oder Gebühren schulden.

Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg

Parteienverkehr: Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Tel.: +43 (0)3682-24800, Fax: +43(0)3682-24800-19

Internetadresse: www.stainach-puergg.gv.at

Email: gde@stainach-puergg.gv.at

3. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Stainach-Pürgg keinerlei Verpflichtungen.

Ein Förderungsansuchen ist nur innerhalb eines Jahres ab Rechnungsdatum möglich. Sollten besondere Fälle auftreten, die in diesen Richtlinien keine Deckung finden, so muss für die Zustimmung des Ansuchens der Vorstandsbeschluss einstimmig erfolgen. Diese Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2015 bis auf Widerruf in Kraft. Förderansuchen für Heizungsanlagen die vor dem 01. Jänner 2013 eingebaut wurden, sind in der Fassung der Richtlinie bis 31. Dezember 2012 zu beurteilen.

Stainach-Pürgg , am 17. September 2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Roland Raninger)